

LSG - Verteilungsregeln für die Bezugsberechtigengruppe der Interpreten

I. Allgemeines

a) Die gegenständlichen, vom LSG-Beirat unter Beachtung der Vorgaben des VerwGesG 2016 beschlossenen Verteilungsregeln basieren auf folgenden Grundsätzen, die auch im Gesellschaftsvertrag der LSG festgehalten sind:

- (1) Die LSG verteilt ihre Einnahmen einschließlich der aus der Anlage der Einnahmen erzielten und sonstiger Erträge an die Bezugsberechtigten gemäß den zum Zeitpunkt der Verteilung gültigen Verteilungsregeln.
- (2) Einnahmen, die auf die Vergütungsansprüche der Hersteller von Schallträgern und der an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung dieser Ansprüche notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten je zur Hälfte auf die beiden Bezugsberechtigengruppen verteilt. Innerhalb der Bezugsberechtigengruppen erfolgt die Verteilung nach den jeweils gültigen Verteilungsregeln. Die Kosten für die Verteilung der Vergütungen auf die Bezugsberechtigten der beiden Gruppen gehen zu Lasten der jeweiligen Gruppe. Die Einnahmen, die auf die Lizenzierung ausschließlicher Rechte entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung dieser Rechte notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb der diese Rechte innehabenden Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.
- (3) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von der Bezugsberechtigengruppe der ausübenden Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.
- (4) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von den Herstellern von Musikvideos eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln unter Berücksichtigung der für die Verteilung anfallenden Kosten verteilt.
- (5) Eingenommene Beträge, die innerhalb von drei Jahren ab dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem die Beträge eingenommen wurden, von keinem Bezugsberechtigten oder keiner anderen Verwertungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat, beansprucht werden, obwohl alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zwecks Zuordnung derselben ergriffen wurden, fließen als sonstige Einnahmen in die Verteilungsmasse der jeweils betroffenen Bezugsberechtigengruppe.

- (6) Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf sein Repertoire entfallenden Anteil an den Einnahmen zu erhalten. Lässt sich die tatsächliche Nutzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht feststellen, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.
 - (7) Die Gesellschaft macht Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend und ist entsprechend den Vorgaben des VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen und diesen die Hälfte der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Nicht verteilbare Beträge gemäß § 76 Abs 8 UrhG sind den SKE der Interpreten zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Teile anderer Einnahmen der Gesellschaft den SKE zugewiesen werden. Förderungen aus den SKE haben nach festen vom Beirat zu beschließenden Regeln und diskriminierungsfrei zu erfolgen.
 - (8) Die Verteilungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für zukünftige Verteilungen angefochten werden.
 - (9) Die Verteilung der Einnahmen auf Grund der Wahrnehmung von Rechten anderer als der oben genannten LSG-Bezugsberechtigten im Auftrag und im Interesse einer in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaft erfolgt entsprechend den jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.
- b) Diese Verteilungsregeln gelten für die LSG-Bezugsberechtigten der Interpreten.

II. Kriterien der Verteilung

a) Die Teilnahme an der Verteilung setzt insbesondere das Bestehen originärer oder abgeleiteter Ansprüche der/des ausübenden Künstlerin/Künstlers, sowie das Vorliegen eines Wahrnehmungsvertrags oder die Repräsentanz durch eine andere Verwertungsgesellschaft, mit der die LSG eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat (insbes. Gegenseitigkeitsvertrag), sowie die Zuordnung zu erfolgten und bezahlten Nutzungen voraus.

b) Nutzungsdauer

Grundsätzlich führt eine häufigere Nutzung und damit längere Nutzungsdauer (Spielzeit) von öffentlich wiedergegebenen oder gesendeten Darbietungen auch zu höheren Einnahmen, weil der individuelle Anteil an der Gesamtdauer der Nutzungen damit wächst.

c) Mitwirkungsart

Je nach Art der Mitwirkung als ausübender Künstler an einer Darbietung bestehen verschiedene Kategorien von Interpreten (Einzelinterpreten /Gruppeninterpreten /

Dirigenten / Studiomusiker usw.), die zu unterschiedlichen Wertigkeiten bei der Verteilung führen (siehe dazu unten bei Punktwert).

Um ihre jeweilige Mitwirkungsart und die Nutzungen ihrer Leistungen feststellen zu können, müssen die Berechtigten dafür sorgen, dass der LSG Belegexemplare von Tonträgern oder digitalen Veröffentlichungen sowie Daten zu erfolgten Darbietungen, insbesondere aber zu Aufnahmen, mit denen die Darbietungen festgehalten worden sind, so genau wie möglich vorliegen, soweit dies nicht bereits der Fall ist. Nur so kann ein Abgleich, vor allem mit Sendedaten von Rundfunkanstalten, möglichst vollständig und treffsicher erfolgen.

In manchen Bereichen kann allerdings nicht festgestellt werden, welche Darbietungen konkret genutzt wurden. Dies gilt etwa für die private Vervielfältigung von Aufnahmen. Hinzu kommt, dass es Nutzer gibt, die Nutzungsentgelte in relativ geringer Höhe zu bezahlen haben, sodass der Aufwand für die Feststellung bzw. Verarbeitung und Zuordnung der konkreten Nutzungsdaten höher als die Einnahmen aus diesen Nutzungen wäre, die entstehenden Kosten zumindest aber unverhältnismäßig hoch wären. Deshalb muss man sich in diesen Fällen, in denen eine mit den tatsächlichen Nutzungen idente Zuordnung nicht möglich ist oder unangemessen aufwändig wäre, mit allgemeinen Bewertungsregeln, etwaigen Referenzwerten aus ähnlichen Bereichen und/oder repräsentativen Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten behelfen und solche Einnahmen daher auf diese Weise mit angemessenen Mitteln möglichst fair verteilen.

d) Kultureller Wert

Neben dem Umfang der Nutzung und der Mitwirkungsart kann bei der Verteilung mit Billigung des Gesetzgebers auch die kulturelle Bedeutung der jeweiligen Darbietung des Interpreten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

e) Ansprüche einzelner Anspruchsberechtigter oder von Gruppen Anspruchsberechtigter gegen die LSG verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der LSG begründenden Tatsachen gemäß § 90 Abs 2 UrhG in drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Tatsachen, die die Zahlungspflicht auslösen. Dies ist dann eingetreten, wenn sowohl die Nutzung erfolgt ist, als auch die Einnahmen aus dem Jahr der Nutzung bei der LSG einlangt sind.

III) Verteilung

1.

Die zugunsten der Bezugsberechtigten Gruppe der ausübenden Künstler zur Verteilung gelangenden Erträge setzen sich zunächst aus folgenden beiden Hauptgruppen zusammen:

a) anteilige Einnahmen auf Grund der Auswertung der Rechte und Ansprüche aus der Nutzung von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern bzw. Schallträgeraufnahmen

und

b) Einnahmen auf Grund der Auswertung der Rechte und Ansprüche an Vorträgen und Aufführungen ohne Zusammenhang mit solchen Schallträgern bzw. Schallträgeraufnahmen.

2. Jene Einnahmen zugunsten der InterpretInnen, zu denen Nutzungsdaten vorliegen und diese mit angemessenen und verhältnismäßigen Aufwand verarbeitet werden können, werden auf diese Weise nutzungsbezogen und individuell verteilt.

3. Die LSG führt die Wahrnehmung und das Inkasso für Produzenten und Interpreten hinsichtlich der Nutzung von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern als sog. *joint society* gemeinsam durch.

3.1. Der Anspruch auf angemessene Vergütung für die Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern steht gemäß § 76 Abs 3 UrhG originär dem Schallträgerhersteller zu. Soweit demnach einem Schallträgerhersteller solche Ansprüche in Österreich konkret zustehen, kommt den an den aufgenommenen Darbietungen mitwirkenden ausübenden Künstlern nach dieser Bestimmung ein Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung gegenüber dem Schallträgerhersteller zu. Dieser beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung.

3.2. Die Berücksichtigung einer Aufnahme bzw. der daran mitwirkenden ausübenden Künstler bei der Verteilung setzt insbesondere bezüglich Sendeentgelten (etwa von ORF und Privatradios) einerseits voraus, dass der LSG die Aufnahme- und InterpretInnen-Daten (insbesondere etwa Vor- und Nachnamen, etwaige Pseudonyme, ordentlichen Wohnsitz, Labelnummer, Titeldauer und Interpretenkategorie) bekannt sind bzw. zukommen, sodass eine Tonträger-Aufnahmedatei vorhanden ist bzw. erstellt, gespeichert und zwecks Datenübermittlung mit dem Nutzer (z.B. ORF) ausgetauscht und erforderlichenfalls bearbeitet werden kann.

3.3. Andererseits stehen der LSG für die möglichst nutzungsbezogene Verteilung bei größeren Nutzern im Regelfall deren Meldungen mit Daten, die über die konkreten Aufnahmen, die verwertet wurden, Aufschluss geben sollten, zur Verfügung. Diese werden mit den bei der LSG vorhandenen Daten zum Zweck der Verteilung der entsprechenden Einnahmen abgeglichen.

Für jene Anspruchsberechtigten, die nicht mit der LSG, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, gleicht diese Gesellschaft die vorliegenden Meldungen von Nutzern ab und gibt die ihren Bezugsberechtigten zuzuordnenden Nutzungen der LSG zur weiteren Wahrnehmung bekannt.

3.4. Die Vergütungen für Sendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkunternehmen und jener der Privatsender stellen separate Töpfe dar, deren Einnahmen nach Abzug der Wahrnehmungskosten und etwaiger Rückstellungen, die von der Geschäftsführer entsprechend zu dokumentieren sind, jeweils gemäß den oa. Zuordnungsmethoden soweit wie möglich individuell zur Verteilung kommen.

4. Entsprechendes gilt für Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch des § 76 Abs 8 UrhG, also zugunsten jener ausübenden KünstlerInnen für jedes vollständige Jahr ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist, die ihre ausschließlichen Rechte dem Schallträgerhersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt haben.

Jene Anteile an dieser von der LSG bei den Schallträgerherstellern einzuhebenden Vergütung, die keinem ausübenden Künstler individuell zugeordnet werden können, sind von der LSG gemäß § 33 Abs 3 VerwGesG 2016 einer eigens zu schaffenden, sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtung zuzuführen.

5. Können Einnahmen (derzeit) nicht individuell abgerechnet werden, weil dies unverhältnismäßige Administrationskosten mit sich brächte bzw. die Feststellung, welche Darbietungen tatsächlich genutzt wurden (insbes. etwa Einnahmen aus Vergütungen für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch), nicht möglich ist, so werden diese aliquot zum Basisbetrag aus den sonstigen, individuell errechenbaren Erträgen verteilt.

Es sind dies – neben nicht zuordenbaren Teilen der Beträge aus dem im Punkt 3 angeführten Beteiligungsanspruch an der Sendevergütung – insbesondere:

5.1. Die zur Verteilung gelangende Hälfte der Speichermedienvergütung (vormals „Leerkassettenvergütung“) der Interpreten gemäß § 71 Absatz 1 iVm § 42b UrhG (die zweite Hälfte abzgl. Verwaltungskosten erhält die dafür geschaffene, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtung),

5.2. Entgelt aus der Kabelweiterleitung (§ 68 Abs 4 Ende iVm § 59a UrhG),

5.3. Beteiligungen an der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Darbietungen auf Tonträgern (z.B. in Gastronomiebetrieben; bei sonstigen Veranstalter; Betriebsmusik; österr. Fluglinien etc.),

5.4. Beteiligungen an der Verleihvergütung (§ 16a Abs 2, 3 und 5 iVm § 68 Abs 4 UrhG) sowie der Vergütungsanspruch im Fall der Benutzung von Schall- und/oder Bildschallträgern zu Zwecken der Wissenschaft und der Lehre etc, inklusive der Vergütung für die Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung solcher zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen,

5.5. Beteiligungen an etwaigen Vermietetentgelten (§ 16a Abs 5 iVm § 68 Abs 4 UrhG);

5.6. Einnahmen aus Webcasting, Simulcasting und Podcasting sowie Hintergrundmusik auf Websites (soweit nicht individuell verteilbar);

6. Schließlich ist Darbietungen, die nicht auf Schallträger aufgenommen wurden, die aber etwa *live* mittels Rundfunk gesendet werden konnten, insbesondere ein eigener Anteil an der Speichermedienvergütung zuzuordnen, da auch diese für den eigenen / private Gebrauch vervielfältigt werden können und entsprechend zu vergüten sind.

Für die Verteilung von eingezogenen Entgelten für Nutzungen nicht aufgenommener Darbietungen gelten die oben angeführten Grundsätze sinngemäß. Soweit keine individuelle Zuordnung und Verteilung mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird auch diesbezüglich nach den genannten Annäherungskriterien vorgegangen.

7. Abzüge von den Einnahmen erfolgen in der Höhe der tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten für die Wahrnehmungstätigkeit der LSG. Soweit Aufwendungen dabei einzelnen Rechtekategorien oder InterpretInnen(gruppen) zugeordnet werden können, werden diese tunlichst im jeweiligen Verrechnungskreis berücksichtigt. Die Kosten können dem jährlichen Transparenzbericht entnommen werden (vgl. § 45 Abs 3 VerwGesG 2016).

Notwendige Rückstellungen bilden Abzüge, die notwendig sind, um insbesondere etwaige erst später geltend gemachte Ansprüche von Berechtigten aus früheren Nutzungsjahren abdecken zu können. Diese werden gesondert ausgewiesen und werden spätestens nach Ablauf der Verjährungsfristen nachträglich der Abrechnung zugeführt.

8. Erhält die LSG Einnahmen (etwa Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften), die aus bereits abgerechneten Zeiträumen stammen, werden diese nachträglichen Einnahmen als Zuschlag auf die für die jeweilige Töpfe des betreffenden Abrechnungsjahres errechnet und als Nachzahlung verteilt.

9. Sind Ansprüche eines Rechteinhabers gegenüber der LSG durch einen Dritten rechtswirksam gerichtlich gepfändet worden, so ist es der LSG als Drittschuldnerin gesetzlich untersagt, Auszahlungen an andere – etwa an Bezugsberechtigte, Rechtsnachfolger, inkassoberechtigte Vertragspartner des Rechteinhabers, wie etwa andere Verwertungsgesellschaften oder Agenturen – als die Pfandgläubiger vorzunehmen, solange die vollstreckbare, betriebene Forderung des Gläubigers nicht befriedigt und/oder das Exekutionsverfahren durch gerichtlichen Beschluss rechtskräftig eingestellt wurde.

10. Liegt der an eine einzelne, berechnete Person auszuschüttende Netto-Betrag unter € 20,00, so wird zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwandes zugewartet, bis die auszuschüttenden Netto-Beträge zugunsten dieser Person insgesamt € 20,00 übersteigen.

11. Spätestens für die Einnahmen aus dem Jahr 2017 gilt Folgendes: Die von der LSG selbst eingezogenen Erträge werden nach Abzug der Verteilungskosten individuell und/oder kollektiv grundsätzlich spätestens im September des Folgejahres verteilt und ausgezahlt.

Beträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen werden, aber von der LSG zu verteilen sind, werden spätestens sechs Monaten nach Erhalt verteilt und ausgeschüttet (vgl. § 34 Abs 3 VerwGesG 2016). Dies gilt für Einnahmen, die ab dem 1.1.2017 erzielt werden.

Eine (teilweise) spätere Verteilung und Ausschüttung kann durch Hindernisse wie fehlende Nutzungsmeldungen oder mangelhafte Angaben über Darbietungen, Aufnahmen oder daran mitwirkenden InterpretInnen entstehen (vgl. § 34 Abs 4 VerwGesG 2016).

12. Nimmt die LSG Rechte und Ansprüche für Anspruchsberechtigte wahr, die Bezugsberechtigte anderer in- und ausländischer Verwertungsgesellschaften sind, so ist sie berechtigt, von diesen Einnahmen maximal die für diese Wahrnehmung und Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten abzuziehen. Darüber hinaus sind nur solche Abzüge zulässig, denen die andere Gesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.

13. Anlageerträge teilen die Verteilungsmethode der ihnen zugrundeliegenden Kapitalbeträge, soweit sich diese zuordnen lassen, und sind in der Abrechnung auszuweisen.

14. Nicht verteilbare Beträge / Dreijahresfrist

Sind der LSG einzelne Anspruchsberechtigte bis zur Verteilung und Ausschüttung der aus dem betreffenden Jahr stammenden Einnahmen nicht bekannt, so werden die diesen zustehenden Beträge in der Buchführung der LSG gesondert ausgewiesen.

Können diese nicht nach Ablauf von drei Jahren nach Ablauf jenes Geschäftsjahres, in dem diese Einnahmen eingezogen wurden, verteilt werden, obwohl alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Anspruchsberechtigten festzustellen, so gelten diese Beträge als nicht verteilbar und fließen in die allgemeine Verteilung der betreffenden Nutzungsentgelte ein.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten erstmals für Einnahmen, die nach dem 31.12.2016 eingezogen wurden.

15. Stellt sich heraus, dass Beträge zu Unrecht an eine bestimmte Person ausgeschüttet wurden, so trifft diese eine Rückzahlungsverpflichtung. Wurde die Gutschrift von Beträgen durch Irreführung, falsche Angaben usw. herbeigeführt, so kann dies zur strafgerichtliche Verfolgung der betreffenden Person führen.

IV. Abrechnungsmethode

Für die Ermittlung der individuell abrechenbaren Interpretenanteile wird derzeit eine zweidimensionale Punkteerstellung nach der Zeitspanne (Dauer) der Nutzung (**Z**) und nach der Art der Interpreten (**I**) vorgenommen.

1. Nutzungsdauer

Zeitspanne (Dauer) der Nutzung = **Z**

Die Zeitspanne wird nach Sekunden erhoben.

1 Sekunde = 1 Punkt

2. InterpretenInnen-Kategorien

Das Kriterium der Mitwirkungsart (vgl. dazu oben II. c) an einer Darbietung wird im Rahmen der Verteilung durch einen Multiplikator berücksichtigt. Daraus ergeben sich

zwei Hauptkategorien sowie mehrere Unterkategorien an InterpretInnen bei der Verteilung. Ein/e InterpretIn kann bei unterschiedlichen Darbietungen bzw. Aufnahmen durch jeweils verschiedene Besetzungen oder Mitwirkungsarten anderen (Unter-)Kategorien und daher Bewertungen unterliegen.

Interpretenkategorie (**I**)

a. Einzelinterpret (**E**)

b. Gruppeninterpret (**G**)

$$Z \times I = P \text{ (Punkte)}$$

Der Punktwert wird alljährlich vor der Hauptabrechnung aufgrund des Verhältnisses zwischen den zur Verteilung gelangenden Beträgen und der insgesamt vergebenen Punkteanzahl ermittelt.

Einordnung der Interpreten

Einzelinterpreten (E) - soweit namentlich genannt:

Musik: Dirigent, Ensembleleiter, Instrumentalsolist, Vokalsolist, unter deren Namen der Tonträger im Handel ist, und allenfalls Studiomusiker;

Wort: Schauspielerische Einzelleistung auf Tonträgern (Lesung, Rezitation);

Darstellung: Tanzsolist, Artist, Pantomime;

Gruppeninterpreten (G):

Musik: Orchester, Gesangschor, Kammerchor;

Wort: Sprechchor, Sprechensemble

Darstellung: Ballett, Volkstanzensemble, Showensemble, Statisten.

Verrechnungsmodus (Unterkategorien)

Sowohl **E** wie **G** haben Richtwerte (Multiplikatoren = **M**)

E = Einzelinterpret (Solist/Main Artist) bei Mitwirkung in Ensembles:

- weniger als 40 Mitglieder **5**
- ab 40 Mitglieder **8**

Chorleiter/Musikalischer Leiter/Dirigent	1 (bis 7 Mitglieder) 5 (8 bis 39 Mitglieder) 8 (ab 40 Mitglieder)
Künstlerischer Produzent	1
Studiomusiker	1
Remixer / Featured Artist	2

M von **G** ist variabel:

- 2er- und 3er-Ensembles, wenn solistisch eingesetzt und namentlich genannt, zählen doppelt, somit **4** bzw. **6**

- Ab vier bis maximal acht Ensemblemitwirkenden zählt die tatsächliche Anzahl derselben als **M**

Kollektive mit variabler Interpretenanzahl erhalten Durchschnittswerte als **M**:

• Symphonie- / Opernorchester	85
• Symphonisches Blasorchester	50
• Opernchor	48
• großes Unterhaltungsorchester	40
• Kammer-, Männer-, Frauen-, Kinderchor	24
• Kammer- und kleines Unterhaltungsorchester, Blasmusikkapellen, Sprech- und Volksliedchor	20
• Big Band, Tanzorchester, Volksmusikkapellen	15
• Kammermusikensemble	10
• Pop- und Volksmusikgruppen	6

Ausnahmen

Die Durchschnittsmultiplikatoren gelten auf jeden Fall für die Kontozuweisung an einen von der Gruppe bestellten Vertreter eines größeren Kollektivs.

Bei kleineren Gruppen von Gesang- oder Blasmusikensembles, die unter die 20-Punkte-Regelung fallen, kann bei einer tatsächlichen Formationsstärke von über 30 Mitwirkenden – unpräjudiziell – auf 25 Punkte erhöht werden.

V. Diese Verteilungsregeln gelten für die ab dem 1.1.2017 eingezogenen Einnahmen.

Wien, am 13.12.2016